

Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für Innovationen und Wissenstransfer im Fischereisektor, Besatzmaßnahmen sowie den Schutz und die Wiederherstellung der Meeresbiodiversität in Schleswig-Holstein

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 22.02.2016 – V 215

Inhaltsübersicht:

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen, Ziele
- 2 Begriffsbestimmungen
- 3 Gegenstand der Förderung
- 4 Zuwendungsempfängerin / Zuwendungsempfänger
- 5 Zuwendungsvoraussetzungen
- 6 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen
- 7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 8 Verfahren
- 9 Inkrafttreten

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen und Ziele

1.1 Zur Förderung einer ökologisch nachhaltigen, ressourcenschonenden, innovativen, wettbewerbsfähigen und wissensbasierten Fischerei gewährt das Land Schleswig-Holstein Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinien. Dies geschieht auf der Grundlage folgender Rechtsvorschriften:

- die Verordnung (EU) Nummer 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (GSR-Verordnung);
- die Partnerschaftsvereinbarung zwischen Deutschland und der Europäischen Kommission für die Umsetzung der ESI-Fonds unter dem Gemein-

samen Strategischen Rahmen in der Förderperiode 2014 bis 2020 (CCI-Nr. 2014DE16M8PA001);

- die Verordnung (EU) Nummer 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF-Verordnung);
- die einschlägigen von der Europäischen Kommission erlassenen delegierten Verordnungen;
- die Durchführungsverordnungen zur GSR- und zur EMFF-Verordnung;
- die einschlägigen Leitlinien und Empfehlungen der Europäischen Kommission;
- das Operationelle Programm für Deutschland für den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF), Förderperiode 2014 – 2020 (CCI-Nr. 2014DE14MFOP001);
- die für Fischerei-Vorhaben maßgeblichen Kriterien für die Auswahl von aus Mitteln des Europäischen Meeres- und Fischereifonds kofinanzierten Vorhaben gemäß Art. 125 Absatz 3 Buchstabe a der GSR-Verordnung;
- das Mindestlohngesetz für das Land Schleswig-Holstein vom 13. November 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 404);
- das Gesetz zur Einrichtung eines Registers zum Schutz des fairen Wettbewerbs vom 13. November 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 405);
- das Gesetz zur Veröffentlichung von Informationen über die Empfänger von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für Landwirtschaft und Fischerei (Agrar- und Fischereifonds-Informations-Gesetz – AFIG – vom 26.11.2008 BGBl. I Nr. 55 S. 2330);
- die Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO).

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3 Ziele dieser Richtlinien sind:

- die Unterstützung der Umsetzung der Gemeinsamen Fischereipolitik,

- die wirtschaftlich, ökologisch und sozial nachhaltige Nutzung der lebenden aquatischen Ressourcen zu verbessern,
- die Auswirkungen der Fischerei auf die Umwelt zu verringern,
- die Wettbewerbsfähigkeit und Rentabilität der Fischereibetriebe zu steigern,
- die Energieeffizienz, die Sicherheit und Arbeitsbedingungen im Fischereisektor zu verbessern,
- wo möglich, die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern.

2 Begriffsbestimmungen

- 2.1 Unter **Innovationen** ist die Entwicklung oder Einführung neuer oder wesentlich verbesserter Erzeugnisse und Ausrüstung, neuer oder verbesserter Verfahren und Techniken sowie neuer oder verbesserter Systeme der Verwaltung und Organisation im Fischereisektor, auch auf Ebene der Verarbeitung und Vermarktung, zu verstehen.
- 2.2 Eine **FLAG** ist eine lokale Fischereiaktionsgruppe, die sich in einem der Fischwirtschaftsgebiete an der Schleswig-Holsteinischen Nord- und Ostseeküste bildet. Die FLAG setzt sich zusammen aus Vertretern des öffentlichen Sektors, des privaten Sektors und der Zivilgesellschaft und gewährleistet eine maßgebliche Vertretung des Fischereisektors. Sie erarbeitet eine Integrierte Entwicklungsstrategie (IES), in der Entwicklungspotentiale und -ziele im Zusammenhang mit der Fischerei dargestellt und konkrete Projekte abgeleitet werden, die nach den in der IES enthaltenen Projektauswahlkriterien ausgewählt werden.
- 2.1 **Förderfähige Ausgaben** sind die durch Rechnungen für Maßnahmen nachgewiesenen und von der Bewilligungsbehörde unter Beachtung der Ziffer 3.2 festgesetzten Gesamtausgaben nach Abzug von möglichen Rabatten, Skonti und Vorsteuerbeträgen gemäß § 15 des Umsatzsteuergesetzes.

2 Gegenstand der Förderung

3.1 Gefördert werden können folgende Vorhaben:

3.1.1 **Innovationen im Fischereisektor** gemäß Artikel 26 und Artikel 44 Absatz 3 der EMFF-Verordnung sowie **Studien über die Bewertung des Beitrags alternativer Antriebssysteme und Rumpfkonstruktionen zur Energieeffizienz von Fischereifahrzeugen** gemäß Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe d der EMFF-Verordnung;

3.1.2 **Partnerschaften zwischen Wissenschaftlern und Fischern** gemäß Artikel 28 und Artikel 44 Absatz 3 der EMFF-Verordnung;

3.1.3 die **Planung und Durchführung von Bestandserhaltungsmaßnahmen** und die regionale Zusammenarbeit gemäß Artikel 37 der EMFF-Verordnung;

3.1.4 **Innovationen im Zusammenhang mit der Erhaltung biologischer Meeresresschätze** gemäß Artikel 39 und Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe c der EMFF-Verordnung;

3.1.5 **Vorhaben zum Schutz und zur Wiederherstellung der Meeresbiodiversität und der Meeresökosysteme** gemäß Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe a bis g sowie i und Artikel 44 Absatz 6 der EMFF-Verordnung.

3.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind insbesondere

3.2.1 Vorhaben, die wegen nicht ausreichender Garantien für ihre Durchführbarkeit, wegen nicht ausreichender Absatzmöglichkeiten, wegen mangelnder Rentabilität, wegen zu hoher Verschuldung oder aus anderen Gründen eine hinreichende Wirtschaftlichkeit nicht erwarten lassen, oder den Förderzielen dieser Richtlinie widersprechen;

3.2.2 Vorhaben, die die Schaffung überschüssiger Produktionskapazitäten beinhalten und die damit auf eine Produktionssteigerung bei Erzeugnissen abzielen,

für die keine normalen Absatzmöglichkeiten auf den Märkten gefunden werden können, sowie Vorhaben, die negative Auswirkungen auf die Bestandsentwicklung haben;

- 3.2.3 Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist;
 - 3.2.4 Rabatte und Skonti, auch wenn sie nicht in Anspruch genommen werden, Pachtkosten, soweit sie nicht zur Durchführung der Maßnahme erforderlich sind, Provisionen, Leasing-Ausgaben, erstattungsfähige Mehrwert- / Umsatzsteuer, Unterbringungskosten sowie Bewirtungskosten; im begründeten Einzelfall kann die oberste Fischereibehörde vom Ausschluss der Bewirtungskosten Ausnahmen zulassen;
 - 3.2.5 bei Investitionsvorhaben kurzlebige Wirtschaftsgüter (Material, dessen Lebensdauer in der Regel ein Jahr nicht übersteigt), Reparaturen, Wartungs- und Überholungsarbeiten, Betriebskosten und Ersatzbeschaffungen, soweit diese Richtlinien nicht ausdrücklich etwas anderes vorgeben;
 - 3.2.6 Anschaffung und Einbau von gebrauchten Wirtschaftsgütern;
 - 3.2.7 Finanzierungskosten, auch zur Zwischenfinanzierung der öffentlichen Zuwendungen;
 - 3.2.8 Landkäufe.
- 3.3 Eigenleistungen in Form von Arbeits- und Sachleistungen können im Einzelfall mit bis zu 100 v. H. berücksichtigt werden. Der Wert der Eigenleistungen ist dem Grunde und der Höhe nach nachzuweisen. Der Wert von Sachleistungen ist von einem unabhängigen Sachverständigen (z. B. GMSH) festzulegen. Näheres hierzu regelt die oberste Fischereibehörde durch Erlass.

4 Zuwendungsempfängerin / Zuwendungsempfänger

4.1 Die Zuwendungen werden gewährt

- 4.1.1 bei Innovationen im Fischereisektor und Studien zur Verbesserung der Energieeffizienz von Fischereifahrzeugen nach Ziffer 3.1.1 dieser Richtlinien: insbesondere anerkannten wissenschaftlichen oder technischen Einrichtungen sowie Zusammenschlüssen von Fischern, FLAG, Nichtregierungsorganisationen und Unternehmen in Partnerschaft mit einer wissenschaftlichen oder technischen Einrichtung;
- 4.1.2 bei Vorhaben zur Förderung der Partnerschaft zwischen Wissenschaftlern und Fischern nach Ziffer 3.1.2 dieser Richtlinien: insbesondere Einrichtungen des öffentlichen Rechts, Fischern, Zusammenschlüssen von Fischern, FLAG und Nichtregierungsorganisationen;
- 4.1.3 bei Bestandserhaltungsmaßnahmen nach Ziffer 3.1.3 dieser Richtlinien: insbesondere Einrichtungen des öffentlichen Rechts, anerkannten Erzeugerorganisationen, Zusammenschlüssen von Fischern, Organisationen der Freizeitfischerei, Nichtregierungsorganisationen oder anderen von der Bewilligungsbehörde zu diesem Zweck bezeichneten Stellen;
- 4.1.4 bei Innovationen im Zusammenhang mit der Erhaltung biologischer Meeres-schätze nach Ziffer 3.1.4 dieser Richtlinien: insbesondere anerkannten wissenschaftlichen oder technischen Einrichtungen sowie Zusammenschlüssen von Fischern, FLAG, Nichtregierungsorganisationen und Unternehmen jeweils in Partnerschaft mit einer wissenschaftlichen oder technischen Einrichtung;
- 4.1.5 bei Vorhaben zum Schutz und zur Wiederherstellung der Meeresbiodiversität und der Meeresökosysteme nach Ziffer 3.1.5 dieser Richtlinien: insbesondere wissenschaftlichen oder technischen Einrichtungen, Einrichtungen des öffentlichen Rechts, Fischern, anerkannten Zusammenschlüssen

von Fischern oder Nichtregierungsorganisationen in Partnerschaft mit Zusammenschlüssen von Fischern oder in Partnerschaft mit FLAG.

5 Zuwendungsvoraussetzungen

- 5.1 Zuwendungen können nur für Vorhaben gewährt werden, die mit dem von der Europäischen Kommission im Rahmen der EMFF-Verordnung genehmigten Operationellen Programm 2014 - 2020 im Einklang stehen.
- 5.2 Wird das Vorhaben von einer FLAG durchgeführt, so muss es im Einklang mit der IES für das jeweilige Fischwirtschaftsgebiet stehen. Diese muss vorab von der obersten Fischereibehörde genehmigt worden sein.
- 5.3 Begünstigte haben mindestens innerhalb des Bewilligungszeitraums die Vorgaben des Mindestlohngesetzes für das Land Schleswig-Holstein zu erfüllen.
- 5.4 Handelt es sich bei dem Begünstigten um eine Einrichtung des öffentlichen Rechts, so hat dieser im Falle einer Auftragsvergabe die Bestimmungen des Gesetzes zur Einrichtung eines Registers zum Schutz des fairen Wettbewerbs zu beachten.
- 5.5 Die förderfähigen Ausgaben sollen für jede Einzelmaßnahme mindestens 10.000 Euro betragen. Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Zuwendungen an Kommunen sollen 7.500 Euro nicht unterschreiten.
- 5.6 Der Bestand eines geförderten Unternehmens muss mindestens für die Dauer der Bindungsfrist (vgl. Ziffer 6.4) der Zuwendungen als gesichert angesehen werden können.
- 5.7 Das Vermögen des geförderten Unternehmens darf nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens sein. Gegen das Unternehmen darf keine seinen Bestand gefährdende Zwangsvollstreckung betrieben werden.

6 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- 6.1 Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt. Zuwendungen werden stets auf volle Euro abgerundet.
- 6.2 Die Zuwendungen bestehen höchstens bis zu 75 v. H. aus Mitteln der EU (Europäischer Meeres- und Fischereifonds) und mindestens zu 25 v. H. aus nationalen öffentlichen Mitteln.
- 6.3 Die maximale Höhe der Zuwendungen bezogen auf die förderfähigen Ausgaben ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Zuwendungsempfänger	Höhe der Zuwendung
Einrichtungen des privaten Rechts	bis zu 50 %
für Fischereigenossenschaften oder andere Zusammenschlüsse von Fischern, kollektive Begünstigte, Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen und Branchenverbände	bis zu 60 %
sofern ein Vorhaben alle drei folgenden Kriterien erfüllt: <ul style="list-style-type: none"> • es ist von kollektivem Interesse • es hat einen kollektiven Begünstigten • es weist innovative Aspekte auf 	zwischen 50 und 100 %
Einrichtungen des öffentlichen Rechts	bis zu 100 %

Handelt es sich bei einem privatrechtlichen Begünstigten um ein Unternehmen, das unter Zugrundelegung der Definition aus Anhang I der VO (EU) Nr. 1388/2014 größer ist als KMU, so beträgt die Höhe der Zuwendung 30 v. H.

Bei Vorhaben, die sowohl von kollektivem Interesse sind, als auch einen kollektiven Begünstigten haben und innovative Aspekte aufweisen, trifft die Be-

willigungsbehörde ihre Entscheidung im Einvernehmen mit der obersten Fischereibehörde.

- 6.4 Die Bindungsfrist beträgt fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Abschlusszahlung an den Begünstigten. Davon abweichend beträgt sie im Falle von Bauten und baulichen Anlagen zwölf Jahre ab Fertigstellung.

7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 7.1 Gegen zu gewährende Zuwendungen können Forderungen des Landes, des Bundes und der EU aufgerechnet werden.
- 7.2 Die Begünstigten sind verpflichtet, für die Dauer der Bindungsfrist der Zuschüsse der Bewilligungsbehörde unaufgefordert Jahresabschlüsse (Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen) und Gesellschaftsverträge bzw. deren Änderungen zur Verfügung zu stellen. Die Bewilligungsbehörde kann auch weitergehende Unterlagen wie betriebswirtschaftliche Auswertungen verlangen. Bei Einrichtungen des öffentlichen Rechts kann hierauf verzichtet werden.
- 7.3 Der Zuwendungsbescheid kann ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit gemäß §§ 116, 117, 117a Landesverwaltungsgesetz (LVwG) widerrufen werden, wenn innerhalb der Bindungsfrist der Förderzweck nicht mehr erreicht wird, geförderte Anlagen ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde veräußert werden, in Totalverlust geraten oder wenn eine sonstige Bewilligungsvoraussetzung gemäß Ziffer 3, 4 und 5 entfällt oder der Begünstigte den Anforderungen von Ziffer 7.2 nicht nachkommt oder in Insolvenz gerät. Der Erstattungsanspruch richtet sich nach § 117a LVwG.
- Im Falle einer Rücknahme oder eines Widerrufs des Bewilligungsbescheides ist die Zuwendung vom maßgeblichen Zeitpunkt an zeitanteilig, berechnet nach vollen Monaten, zu erstatten.

- 7.4 Bei einer Veräußerung einer geförderten Anlage vor Ablauf der Bindungsfrist kann von einer Erstattung abgesehen werden, wenn die Erwerberin / der Erwerber die Fördervoraussetzungen nach diesen Richtlinien erfüllt und sich verpflichtet, in die Rechte und Pflichten des bisherigen Begünstigten einzutreten.

8 Verfahren

- 8.1 Bewilligungsbehörde ist die obere Fischereibehörde des Landes Schleswig-Holstein.
- 8.2 Die Zuwendungen werden nur aufgrund eines schriftlichen Antrages gewährt. Der Antrag ist auf einheitlichem Vordruck bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Dem Antrag sind die im Vordruck aufgeführten bzw. im nachfolgenden beschriebenen Unterlagen und Nachweise beizufügen. Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel und der Vorgaben dieser Richtlinien über den Antrag durch schriftlichen Bescheid.
- 8.3 Dem Antrag ist insbesondere eine detaillierte Projektbeschreibung einschließlich eines Finanz- und Zeitplans beizufügen, ebenso die Bilanzen mit Gewinn- und Verlustrechnung des Unternehmens der letzten drei Jahre.
- 8.4 Juristische Personen haben bei Antragstellung zusätzlich Gesellschaftsverträge, Handelsregisterauszüge und sonstige Unterlagen, aus denen die Rechtsbeziehungen zwischen den Gesellschaftern hervorgehen, jeweils nach dem neuesten Stand vorzulegen.
- 8.5 Förderfähige Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinien können im Einzelfall förderunschädlich vor Erteilung eines Zuwendungsbescheides begonnen werden, sofern die Bewilligungsbehörde dem vom Begünstigten zu beantragenden und zu begründenden vorzeitigen Maßnahmenbeginn vorher schriftlich zugestimmt hat.

- 8.6 Die Bewilligungsbehörde trifft ihre Entscheidung über die Auswahl der Vorhaben unter Zugrundelegung der in Ziffer 1.1 genannten Auswahlkriterien für Fischerei-Vorhaben.
- 8.7 Die Begünstigten haben etwaige Publizitätsverpflichtungen gemäß der EMFF-Verordnung einzuhalten; sie erhalten dazu ein Merkblatt.
- 8.8 Im Rahmen der Informations- und Publizitätsmaßnahmen wird gem. Artikel 119 Absatz 2 der EMFF-Verordnung ein Verzeichnis in elektronischer Form veröffentlicht, in dem die Begünstigten unter Angabe des Vorhabens, des Betrages der für das Vorhaben bereit gestellten öffentlichen Beteiligungen und weiterer Angaben zum Vorhaben aufgeführt sind. Mit der Annahme der Zuwendung erklären die Begünstigten gleichzeitig das Einverständnis zur Aufnahme in das öffentliche Verzeichnis der Begünstigten.
- 8.9 Die bewilligten Zuwendungen werden auf Antrag grundsätzlich dann ausbezahlt, wenn das Vorhaben abgeschlossen ist und der Bewilligungsbehörde die erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Original-Rechnungsbelege, die das Datum der Auftragserteilung und Lieferung enthalten, und Zahlungsnachweise mit Datum vorliegen. Vorherige Teilzahlungen sind möglich.
- 8.10 Die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) oder die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) zu den VV Ziffer 5.1 zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides und diesem als Anlage beizufügen.
- 8.11 Bei Zuwendungen zur Förderung von Investitionsvorhaben natürlicher oder juristischer Personen des privaten Rechts bis zu einer Höhe von 50 v. H. der förderfähigen Ausgaben wird folgende Ausnahme von Ziffer 3.1 der ANBestP zugelassen: Begünstigte haben Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Dazu sind grundsätzlich mindestens drei Angebo-

te einzuholen; Ausnahmen sind nur in begründeten Einzelfällen möglich. Hierüber entscheidet die Bewilligungsbehörde vor Auftragsvergabe.

8.12 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggfs. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 der LHO in Verbindung mit den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117a LVwG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8.13 Die Tatsachen, die nach dem Förderungszweck, den Bestimmungen dieser Richtlinien und den danach möglichen Bewilligungsaufgaben sowie den AN-Best-P / ANBest-K für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuschüsse erheblich sind, sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB).

Ergeben sich aus den Angaben der Begünstigten, den eingereichten Unterlagen oder sonstigen Umständen Zweifel, ob die beantragte oder in Anspruch genommene Zuwendung mit den Zuwendungsvoraussetzungen im Einklang steht, so hat die Bewilligungsbehörde den Begünstigten die Tatsachen, deren Aufklärung zur Beseitigung der Zweifel notwendig erscheinen, nachträglich als subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB zu bezeichnen (§ 2 Abs. 2 Subventionsgesetz).

Begünstigte haben schriftlich zu versichern, dass ihnen die Bedeutung der subventionserheblichen Tatsachen für die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges bekannt ist.

8.14 Hinsichtlich des Gegenstandes der Förderung und hinsichtlich der Unterlagen, die mit diesen Maßnahmen in Zusammenhang stehen, steht

- der Bewilligungsbehörde, der obersten Fischereibehörde des Landes Schleswig-Holstein, der Bescheinigungsbehörde (Artikel 126 GSR-Verordnung), der Prüfbehörde (Artikel 127 GSR-Verordnung) und der

Prüfstelle (Artikel 127 Absatz 2 GSR-Verordnung) sowie dem Landesrechnungshof

- und, soweit eine Gemeinschaftsbeteiligung erfolgt, der Europäischen Kommission und dem Europäischen Rechnungshof
- sowie deren Beauftragten

bei allen Dienst- und sonstigen Stellen, die mit der Bewilligung und Bewirtschaftung der Zuwendungen zu tun haben, sowie bei den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern ein uneingeschränktes Prüfungsrecht zu. Dieses Prüfungsrecht wird, soweit es sich aus den Artikeln 246 bis 248 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für die Prüfungseinrichtungen der Gemeinschaft und aus § 91 LHO für den Landesrechnungshof nicht unmittelbar ergibt, von den Begünstigten eingeräumt. Auf die unmittelbaren Prüfungsrechte der Prüfungseinrichtungen der Gemeinschaft und des Landesrechnungshofes wird hingewiesen.

9 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft und sind befristet bis zum 31.12.2023.

Dr. Robert Habeck
Minister für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein